

Kommunismus auf der Anklagebank?

Displaced Children und das HICOG-Gesetz 11, 1950–1951

Zusammenfassung des Vortrags von Christian Höschler beim Workshop „Dimensionen der Displaced Persons-Forschung III“, Gedenkstätte Bergen-Belsen, 28. bis 29. Oktober 2016

Auch fünf Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs bemühte sich die *International Refugee Organisation* (IRO) darum, das Schicksal von *displaced children* zu rekonstruieren – jenen jungen Opfern des Nationalsozialismus, die nach Verfolgung und Verschleppung vielfach in deutschen Pflegefamilien untergekommen waren. Die IRO verlangte und erwirkte in vielen Fällen die Wegnahme der Kinder aus solchen Familien, um sie entweder im Sinne der Familienzusammenführung zu repatriieren oder für eine Adoption z. B. in den USA zu vermitteln. Die Pflegefamilien waren naturgemäß entsetzt und protestierten lautstark. Schon bald zog der Konflikt die Aufmerksamkeit der deutschen Medien auf sich; Tageszeitungen und Boulevardblätter machten zunehmend Stimmung gegen das Vorgehen der IRO, welches als regelrechtes Kidnapping wahrgenommen wurde.

Die US-Besatzungsbehörden standen zwischen den Fronten – auf der einen Seite die IRO, die nicht wollte, dass das an ausländischen Kindern begangene Unrecht ohne Konsequenzen blieb; auf der anderen Seite die Deutschen, die mit zunehmender Distanz zum Krieg, einem gesteigerten Selbstbewusstsein und einem tatsächlichen Zuwachs an Souveränität nicht länger gewillt waren, die Wegnahme von Kindern aus deutschen Pflegefamilien tatenlos mitanzusehen. Der schwierige Spagat zwischen den verschiedenen Interessen führte letztendlich dazu, dass die Amerikaner ein neues Rechtsinstrument schufen, um die Frage der verbliebenen *displaced children* zu klären: Am 20. November 1950 wurde das HICOG-Gesetz 11 – *Repatriation and Resettlement of Unaccompanied Displaced Children* – verabschiedet. Es war unter Federführung des Amerikanischen Hochkommissars (HICOG) entstanden.

Das neue Gesetz bestimmte, dass es künftig die Aufgabe von HICOG-Gerichten sein würde, eine ausführliche Beweisaufnahme zu jedem Fall innerhalb der Besatzungszone durchzuführen. Eine Entscheidung bezüglich der Zukunft der Kinder sollte ausschließlich amerikanischen Richtern obliegen. Die wesentlichen Optionen waren die Repatriierung, die Neuansiedlung in einem anderen Land oder eben der Verbleib in der deutschen Pflegefamilie. In das Verfahren sollten möglichst alle Parteien mit Bezug zum jeweiligen Kind teilhaben: das waren die deutschen Pflegeeltern, deren Anwälte, das Jugendamt, Vertreter der IRO und – sofern es möglich war – die leiblichen Eltern oder andere Verwandte des Kindes. Wichtig war auch, dass die Sichtweisen der *displaced children* selbst berücksichtigt werden sollten.

Das neue Gerichtssystem sollte in puncto Transparenz, Einheitlichkeit und Verbindlichkeit entschieden über die bisherige Praxis hinausgehen: Unter der *United Nations Relief and Rehabilitation Administration* (UNRRA), und auch unter dem Mandat der IRO, hielten sich die amerikanischen Besatzungsbehörden so gut es ging aus sämtlichen Vorgängen heraus, die mit der Suche nach *displaced children* und der Planung ihrer Zukunft zusammenhingen. Oft

beschränkte sich die Beteiligung darauf, auf Grundlage von UNRRA- oder IRO-Recherchen eine Wegnahme von Kindern aus deutschen Pflegefamilien endgültig zu genehmigen oder zu untersagen. Darüber hinaus existierten kaum verbindliche Abläufe und Maßstäbe – immer wieder beschwerten sich Mitarbeiter der internationalen Hilfsorganisationen darüber, dass die Besatzungsbehörden scheinbar nicht in der Lage oder nicht willens waren, entsprechende Regeln zu etablieren.

Doch trotz der neuen Bemühungen um Standards, Differenzierung und Ausgewogenheit handelte es sich bei den meisten Verfahren unter dem HICOG-Gesetz 11 schlicht und ergreifend um komplizierte Fälle, um menschliche Tragödien, bei denen es keine einfachen Antworten gab. Dieser Umstand wurde dadurch verstärkt, dass jene Ereignisse, die ursprünglich zum *displacement* eines Kindes geführt hatten, nun schon mehrere Jahre zurücklagen.

Kritik an der Einführung des neuen Gerichts-Systems wurde vor allem aufseiten osteuropäischer Regierungsvertreter geübt, die den amerikanischen Richtern vorwarfen, die zwingend notwendige Repatriierung von Kindern rechtswidrig zu unterbinden. Die Frage, inwiefern der Kalte Krieg eine Rolle im Kontext des DP-Phänomens und speziell der *displaced children* spielte, ist in der Forschung bereits mehrfach aufgegriffen worden. Tatsächlich wurde unter dem HICOG-Gesetz 11 die Rückführung vieler Kinder in Länder hinter dem Eisernen Vorhang untersagt. Vereinzelt wurden Kinder aber auch in ihre ehemalige Heimat zurückgeschickt. Und in anderen Fällen sprach man das Sorgerecht der jeweiligen deutschen Pflegefamilie zu, sodass die Kinder in Deutschland verblieben. Insofern kann man der Einschätzung, die amerikanischen Besatzungsbehörden hätten mithilfe des HICOG-Gesetzes 11 den ideologischen Erzfeind und den Kommunismus als Herrschafts- und Gesellschaftssystem auf die Anklagebank befördern wollen, zwar durchaus nachvollziehen. Andererseits lassen die einschlägigen Quellen auch darauf schließen, dass nicht immer „gegen den Kommunismus“ entschieden wurde. Es gab ein Bewusstsein für die menschliche Tragweite der vor Gericht verhandelten Kinderschicksale, welches jenseits des politischen Kalküls lag. Der Ost-West-Konflikt machte um die Verfahren gewiss keinen Bogen, wurde aber eben nicht immer zum entscheidenden Faktor in der Urteilsfindung. Manch tendenziell einseitige Interpretation der damaligen Ereignisse bedarf der sorgfältigen Differenzierung.

Während verschiedene Interessensparteien um die Kinder stritten, waren es diese, die am meisten litten. Die Gerichtsverfahren stellten die tragischen Schicksale der Kinder ausführlich und in aller Öffentlichkeit ins Rampenlicht. Die Kinder, die häufig persönliche und vertrauliche Bindungen zu Mitarbeitern der UNRRA bzw. der IRO gewohnt waren, sahen sich mit einer neuen Situation konfrontiert, die sie hoffnungslos überforderte. In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass die Praxis des HICOG-Gesetzes 11 auch in Louise Holborns offizieller Darstellung zur Geschichte der IRO eher kritisch bewertet wurde.